

Landesblinden- und -sehbehindertenverband
Baden-Württemberg e.V.

Satzung

vom 15. Oktober 2001
in der Fassung vom 16.10.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V.“ (LBSV Baden-Württemberg; im folgenden Verband).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist bei dem dort zuständigen Amtsgericht – Registergericht – in das Vereinsregister unter der Register-Nr.: 6892 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

(5) Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.

(2) #1 Zweck des Verbandes ist die Unterstützung blinder, sehbehinderter und von Blindheit oder Sehbehinderung bedrohter Menschen. #2 Er ist Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung dieses Personenkreises gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales bzw. dessen Nachfolgekörperschaften.

(3) #1 Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig. #2 Politische Aktivitäten unternimmt er nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) #1 Der Verband ist selbstlos tätig. #2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. #3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. #4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. #5 Wer finanzielle Mittel des Verbandes vorsätzlich zweckfremd verwendet und dadurch dem Verband als Ganzem oder einzelnen seiner Mitglieder Schaden zufügt, ist ersatzpflichtig.

(2) #1 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. #2 Es besteht jedoch Anspruch auf Erstattung begründeter und nachgewiesener Ausgaben, die bei der Erfüllung von Aufgaben des Verbandes entstehen.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile des Gewinns, der aus wirtschaftlicher Tätigkeit des Vereins oder aus seiner Beteiligung an einer solchen entsteht. Es besteht jedoch Anspruch auf Erstattung begründeter und nachgewiesener Ausgaben, die bei der Erfüllung von Aufgaben des Verbandes entstehen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verwaltungsrat dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern über die Erstattung notwendiger Ausgaben hinaus eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewähren.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Der Satzungszweck wird durch den Verband verwirklicht insbesondere durch:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung des Landes Baden-Württemberg, soweit davon die Belange Blinder und Sehbehinderter berührt werden;
2. Beratung der Öffentlichkeit in blinden- und sehbehindertenspezifischen Angelegenheiten, soweit sie zulässig ist;

3. Mitwirkung an der sozialen und beruflichen Rehabilitation sowie an der Erschließung neuer Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten für Blinde und Sehbehinderte;
4. Einflussnahme auf die blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Umwelt und Verkehr, vor allem auf die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr;
5. Einflussnahme auf die Entwicklung und Fertigung von Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
6. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme und Belange Blinder und Sehbehinderter unter Nutzung aller geeigneter Medien;
7. Unterstützung aller Maßnahmen, die auf die Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit gerichtet sind;
8. Zusammenarbeit mit anderen Behindertenorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind

- der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K
- der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
- der Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

(3) #1 Vereinigungen und Institutionen, die sich für die Belange blinder oder sehbehinderter Menschen in Baden-Württemberg einsetzen, können dem Verband als korrespondierende Mitglieder beitreten. #2 Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) #1 Natürliche und juristische Personen, die sich den Verbandszielen verbunden fühlen, können fördernde Mitglieder werden. #2 Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,

1. die Unterstützung und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
2. sich mit Anträgen, Vorschlägen und Kritiken an die Organe des Verbandes zu wenden;

3. an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,

1. durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes sowie der Blinden und Sehbehinderten zu wahren;
2. an der Lösung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und übernommene und übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;
3. den Verein mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, wobei kein geregelter Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

§ 8 Verbandstag

(1) #1 Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan. #2 Er besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, soweit diese juristische Personen sind, deren Delegierten und dem Vorstand.

(2) #1 Jedes in § 5 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführte Mitglied hat zehn Stimmen, die von Delegierten wahrgenommen werden. #2 Stimmenübertragung unter den Delegierten einzelner ordentlicher Mitglieder ist möglich, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als drei Stimmen der Delegierten auf sich vereinigen. #3 Die Stimmübertragung erfolgt schriftlich. #4 Die Delegierten werden nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung innerhalb der Mitgliederversammlung in den Mitgliedsvereinen gewählt. #5 Neben zehn Delegierten sind drei Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) #1 Der Verbandstag tritt erstmalig im Jahre 2002 und sodann alle vier Jahre zusammen. #2 Er wird vom Verbandsvorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe von Termin, Ort und der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. #3 Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, bestimmt der Vorstand den Sitzungsleiter.

(4) #1 Ein Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies vom Verwaltungsrat oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. #2 Er ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. #3Außerdem kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

(5) #1 Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. #2 Soweit ein ordentliches Mitglied sich durch Delegierte vertreten lässt, gilt es als anwesend im Sinne des Satz 1, wenn wenigstens vier Delegierte erschienen sind. #3 Wenn von der Möglichkeit der Stimmenübertragung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist die Übertragung zu dokumentieren und dem Versammlungsleiter vor dem Eintritt in die Tagesordnung zweifelsfrei nachzuweisen.

(6) #1 Korrespondierende und fördernde Mitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil. #2 Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

§ 9 Aufgaben des Verbandstages

Aufgaben des Verbandstages sind:

1. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts;
3. Beratung und Festlegung von Zielvorgaben für den Verwaltungsrat und die Vorstandsarbeit;
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes;
6. Beschlussfassung über einen eventuell zu erhebenden Mitgliedsbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korrespondierende Mitglieder.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) #1 Die Delegierten der Mitglieder wählen jeweils aus ihrer Mitte je drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder. #2 Die gewählten Delegierten dürfen nicht hauptamtlich bei einem der Mitglieder beschäftigt sein. #3 Sie bilden zusammen mit dem Vorstand den Verwaltungsrat. #4 Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. #5 Die Sitzung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberu-

fen; Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung sind in dem Einladungsschreiben bekanntzugeben. #6 Verlangen die Vertreter eines ordentlichen Mitglieds unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates, ist der Vorsitzende verpflichtet, diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzuberufen. #7 Hinsichtlich der Sitzungsleitung gilt § 8 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und zwei Drittel der übrigen Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) #1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Zielvorgaben des Verbandstages;
2. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes über das vergangene Geschäftsjahr;
3. Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte der Finanzprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes für das folgende Geschäftsjahr;
6. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;
7. Entscheidung über Anträge, Vorschläge und Kritiken, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist;
8. Bildung ständiger oder zeitweiliger Arbeitsgruppen, deren Mitglieder der Vorstand beruft;
9. Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und Finanzprüfern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode;
10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
11. Erlass von Geschäftsordnungen für die Verbandsarbeit;

#2 Bei der Abstimmung zu Ziff. 4 sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

(2) Der Verwaltungsrat kann zu einer Entscheidungsfindung sachkundige Personen hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Abberufung von Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie Finanzprüfern

(1) #1 Ein Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglied kann abberufen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Verbandes oder der Blinden und Sehbehinderten schädigt; vor einem Ausschluss hat eine Aussprache im Verwaltungsrat zu erfolgen. #2 Gleiches gilt für Finanzprüfer.

(2) Über die Abberufung entscheidet der Verwaltungsrat, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

§ 13 Der Vorstand

(1) #1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den jeweiligen Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder zusammen. Wird ein Vorsitzender eines Mitglieds als Vorsitzender oder Stellvertreter des Verbandes gewählt, so nimmt dessen Vertreter seinen Sitz im Vorstand wahr. #2 Von den Vorstandsmitgliedern soll zumindest eine (oder zwei?) Person sehbehindert sein.

(2) #1 Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. #2 Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) #1 In den Vorstand können nur solche Personen berufen werden, die der Organisation eines ordentlichen Mitglieds als Mitglied angehören. #2 § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. #3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht dem selben ordentlichen Mitglied angehören. #4 Im übrigen soll jedes ordentliche Mitglied im Vorstand vertreten sein.

(4) #1 Dem Vorstand wird die Befugnis eingeräumt, in einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung einzelnen Gremiumsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuzuweisen. #2 Eine solche Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) #1 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. #2 Hierzu lädt der Vorsitzende unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. #3 Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Gremiumsmitglieder dies beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verwaltungsrates;
- Überwachung der Geschäftsführung
- trägt Verantwortung für die Einhaltung der Finanzdisziplin;;
- Vorbereitung des Verbandstages und der Sitzungen des Verwaltungsrates;
- Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des vom Verwaltungsrates genehmigten Stellenplanes;
- hat gegenüber den Beschäftigten des Verbandes ein Weisungs- und Kontrollrecht. das nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung;
- Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Einrichtungen.

(2) § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß für den Vorstand.

§ 15 Finanzprüfer

(1) #1 Die von dem Verbandstag zu wählenden Finanzprüfer üben ihre Tätigkeit im Auftrage dieses Organes aus. #2 Sie sind gegenüber den übrigen Vereinsorganen unabhängig, insbesondere hat der Vorstand und der Verwaltungsrat ihnen gegenüber kein Weisungsrecht. #3 Die Anzahl der Finanzprüfer legt der Verbandstag fest. #4 Sie brauchen nicht den Mitgliedern des Verbandes anzugehören. #5 Die Finanzprüfer sind vor der Finanzprüfung darüber zu belehren, dass sie über Sachverhalte, die ihnen im Zusammenhang mit der Prüfung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren haben. #6 Blinde oder sehbehinderte Finanzprüfer können sich sehender Helfer bedienen, die sie selbst auswählen. #7 Hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflicht gilt Satz 5 entsprechend.

(2) Finanzprüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(3) Finanzprüfungen erstrecken sich vor allem auf:

1. die ordnungsgemäße Konten- und Kassenführung;
2. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege;
3. alle finanzwirksamen Beschlüsse des Vorstandes;
4. die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel.

(4) Der Vorstand hat den Finanzprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die sie benötigen und gegebenenfalls zusätzlich verlangen.

(5) #1 Finanzprüfungen sind dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. In begründeten Fällen kann sofort und ohne vorherige Mitteilung Einsicht in bestimmte Unterlagen verlangt werden. #2 Die Gründe dafür sind dem Vorsitzenden zu nennen.

(6) #1 Die Finanzprüfer halten das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift fest und berichten darüber dem Verwaltungsrat und dem Verbandstag. #2 In dem Bericht müssen sich die Finanzprüfer zur Entlastung des Vorstandes äußern.

§ 16 Protokollpflicht

Von allen Sitzungen der Verbandsgremien sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Wahlen

(1) Für Wahlen im Verband gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Stimmberechtigte kann in seinem Bereich Kandidaten für ein Wahlamt schriftlich oder mündlich vorschlagen.
2. Wählbar sind auch Abwesende, sofern sie die Annahme des Wahlamtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. #1 Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. #2 Das gilt uneingeschränkt für die Wahl des Vorstandes einschließlich der Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder. #3 Bei allen anderen Wahlen einschließlich Nachwahlen wird offen gewählt, wenn sich drei Viertel der Stimmberechtigten dafür aussprechen.
4. #1 Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten ist gesondert abzustimmen. #2 Es werden gewählt: zunächst der Vorsitzende, danach dessen Stellvertreter und schließlich die übrigen Gremiumsmitglieder nach dem Alphabet entsprechend ihrer Nachnamen und bei Namensgleichheit ihrer Vornamen. #3 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für den Vorsitz oder die Stellvertretung mehrere Personen kandidieren. #4 Satz 3 gilt gleichfalls für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Finanzprüfer.
5. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

6. #1 Ergibt die Wahl für mehrere Kandidaten Stimmengleichheit, erfolgt – soweit notwendig – eine Stichwahl. #2 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Jeder Wahlberechtigte darf nur so vielen Kandidaten seine Stimme geben, wie Mitglieder für das Wahlamt oder Gremium zu wählen sind.

(2) #1 Eine Wahlperiode beträgt vier Jahre. #2 Die Wiederwahl eines Kandidaten ist möglich.

(3) #1 Auf Antrag ist die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Finanzprüfers zulässig. #2 Der Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. #3 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. #4 Im Falle der Abwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl der Ersatzmitglieder die meisten Stimmen hatte. #5 Dabei ist § 10 Abs. 1 zu beachten.

(4) #1 Wahlämter werden nicht vergütet. #2 Jedoch werden Auslagen erstattet (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

§ 18 Anträge und Abstimmungen

(1) #1 In jeder Versammlung, Tagung oder Sitzung ist jedes teilnahmeberechtigte ordentliche Mitglied befugt, schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen und darüber durch Abstimmung eine Entscheidung zu verlangen. #2 Gleiches gilt für die Delegierten eines Verbandstages. #3 Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, wird nur ein Redner für und ein Redner gegen einen solchen Antrag zugelassen.

(2) Über Anträge wird offen abgestimmt.

(3) #1 Stimmberechtigt sind nur Anwesende. #2 § 8 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) #1 Ein Antrag ist als Beschluss angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. #2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 19 Änderung und Ergänzung der Satzung

(1) Die Satzung kann nur vom Verbandstag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder geändert oder ergänzt werden, wobei von jedem ordentlichen Mitglied mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten vertreten sein muss.

(2) #1 Gesetzlich vorgeschriebene oder von Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung kann der Vorstand vornehmen. #2 Er setzt davon den Verwaltungsrat und den Verbandstag in Kenntnis.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft; Auflösung des Verbandes

(1) #1 Jedes ordentliche Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, wobei die rechtzeitige Zustellung nachweisbar sein muss. #2 Dies gilt in gleicher Weise für fördernde und korrespondierende Mitglieder, jedoch mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem besonders dafür vom Vorstand schriftlich einzuberufenden Verbandstag erfolgen; in dem Einladungsschreiben ist die beabsichtigte Auflösung des Verbandes bekannt zu geben.

(3) Für eine Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten oder rechtswirksam vertretenen Delegierten erforderlich.

(4) #1 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Verbandsvermögen unter den ordentlichen Mitgliedern, die selbst gemeinnützige Organisationen sind, zu gleichen Teilen aufgeteilt. #2 Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Stuttgart/Karlsruhe, den 16.10.2010

Brigitte Schick, Vorsitzende